

Für Menschen mit Behinderungen

Stellungnahme zum Entwurf zur
Änderung eines Bundesgesetzes,
mit dem die Gewerbeordnung 1994
geändert wird

Wien, am 1. Dezember 2016

Der ÖZIV Bundesverband – eine Interessenvertretung für Menschen mit Behinderungen - erlaubt sich, zu oben angeführtem Entwurf folgende Stellungnahme abzugeben mit der eindringlichen Bitte, dieser die notwendige Achtung und Ernsthaftigkeit teil werden zu lassen und im Interesse der betroffenen Menschen die geplante Gesetzesänderung zu korrigieren.

Als Verein, der sich für Menschen mit Behinderungen einsetzt, treten wir für die Ermöglichung einer selbstbestimmten und gleichberechtigten Lebensführung von Menschen mit Behinderungen ein, arbeiten an einem **Abbau von Barrieren** und Vorurteilen und befürworten den Inklusionsgedanken. Wir treten für bedarfsgerechte Angebote für Menschen mit Behinderungen ein und verfolgen so das langfristige Ziel, Menschen mit Behinderungen eine umfassende Teilhabe an der Gesellschaft in allen Facetten zu ermöglichen.

Inhaltlich wollen wir zum Entwurf folgendermaßen Stellung nehmen:

1. Barrierefreiheit in allen Gewerbebetrieben zu gewährleisten, die auch KundInnen offenstehen, ist ein wichtiger und längst überfälliger Schritt, um die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen voranzutreiben.

Da der Gesetzgeber an die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen durch die Ratifizierung der Republik Österreich 2008 (BGBl. III 2008/155, korrigiert durch BGBl. III 2016/105) gebunden ist, sind gesetzliche Vorhaben dahingehend zu prüfen, ob sie mit der UN-BRK in Einklang stehen. Barrierefreiheit als sogenannte Querschnittsmaterie ist deshalb bei allen Gesetzesänderungen – unabhängig davon, welches Ressort inhaltlich zuständig ist – jedenfalls zu berücksichtigen. Artikel 9 UN-BRK bestimmt außerdem, dass Barrierefreiheit umfassend zu verstehen ist und jedenfalls eine bauliche, eine soziale, eine kommunikative, eine ökonomische und eine institutionelle Dimension aufweist.

Das BGStG (BGBl. I Nr. 82/2005, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 59/2014) – mit dem der UN-BRK in Österreich in bestimmten Bereichen Rechnung

ÖZIV Bundesverband, A - 1110 Wien, Hauffgasse 3-5/ 3. OG, Tel: +43 (0)1 513 15 35 – 0

FAX: DW 11 buero@oeziv.org www.oeziv.org ZVR: 453063823 DVR: 0917575

Für Menschen mit Behinderungen

getragen wurde – sieht einen Anspruch auf Barrierefreiheit dann vor, wenn Güter oder Dienstleistungen einer Öffentlichkeit angeboten werden (Vgl. § 2 BGStG). Verkürzt zusammengefasst können Betroffene, die durch eine Barriere mittelbar diskriminiert wurden, Schadenersatzansprüche gerichtlich geltend machen.

Faktisch bedeutet das für uns, dass es jedenfalls geboten ist, überall dort, wo sich Haftungen aus dem BGStG ergeben könnten, rechtzeitig und im Zuge des verwaltungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens das Kriterium der Barrierefreiheit mit zu bedenken.

Wir schlagen deshalb vor, im Rahmen des Betriebsanlagengenehmigungsverfahrens sicherzustellen, dass KundInnen, die eine Behinderung haben, sicheren und barrierefreien Zugang zu den Betriebsanlagen haben. Ein reiner Verweis auf die bauliche Barrierefreiheit im Sinn der bautechnischen Bestimmungen der Bundesländer ist keinesfalls ausreichend, da diese teilweise bereits jetzt in Widerspruch zum BGStG und damit zur UN-BRK stehen.

Der ÖZIV Bundesverband regt daher an, sicherzustellen, dass die Bundes- und Landesbehörden zu einer miteinander abgestimmten Prüfung der umfassenden Barrierefreiheit und Sicherheit für Beschäftigte und KundInnen angehalten werden.

In § 356b ist deshalb für das Genehmigungsverfahren zu verankern, dass

- a) die Einhaltung der Bestimmungen des BGStG im Anwendungsbereich des BGStG gegeben sein muss, oder zumindest
- b) die genehmigende Behörde auf die Bestimmungen des BGStG und rechtliche Konsequenzen bei Nicht-Einhaltung zwingend hinweisen muss.

2. Partizipation von betroffenen Menschen mit Behinderungen muss sich auch im Genehmigungsverfahren wiederfinden.

Die UN-BRK nennt Partizipation als einen ihrer Grundsätze. Menschen mit Behinderungen sollen ihn ihren Belangen mitbestimmen. Der ÖZIV Bundesverband regt an zu überdenken, inwieweit die bestehenden Vorschriften zur Parteistellung die Partizipation von Menschen mit Behinderungen gewährleisten und gegebenenfalls nachzubessern.

3. Begrifflichkeiten in der Gewerbeordnung sind an aktuelle Antidiskriminierungsbestimmungen anzupassen.

Die Begriffe „Rasse“ und „religiöses Bekenntnis“ des § 87 Abs 1 Z3 sollten unbedingt ersetzt werden durch „ethnische Zugehörigkeit“ und „Religion und Weltanschauung“:

Für Menschen mit Behinderungen

Der Begriff der „Rasse“ ist in diesem Zusammenhang deshalb abzulehnen, weil er auf genetische Abstammung abstellt und - während heute weitgehender Konsens darin besteht, dass keine menschlichen Rassen existieren, sondern alle Menschen unabhängig von Hautfarbe, Herkunft und Muttersprache derselben menschlichen Rasse angehören – durch die Verwendung u.a. im Nationalsozialismus nachhaltig geprägt ist.

Religionsfreiheit wird im EU-Recht (RL 2000/78/EG) und im Antidiskriminierungs- und Gleichstellungsrecht als eine Facette des Begriffs „Weltanschauung“ verwendet. Aus diesem Grund wird etwa auch im Gleichbehandlungsgesetz von „Religion und Weltanschauung“ gesprochen.

Der ÖZIV Bundesverband regt daher an, zeitgemäße Begrifflichkeiten zu verwenden, die keinen Zweifel an der Haltung des Gesetzgebers offenlassen.

Der ÖZIV Bundesverband hofft, mit dieser Stellungnahme auf bestehende Verpflichtungen gegenüber Menschen mit Behinderungen aufgrund der UN-BRK derart hingewiesen zu haben, dass notwendige Anpassungen Eingang in die Gesetzesänderung finden. Wir begrüßen außerdem die gebotene Durchforstung bestehender Normen in Hinblick auf die Vereinbarkeit von Gleichstellungs- und Antidiskriminierungsbestimmungen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Julia Jungwirth
Juristin
ÖZIV Bundesverband